

Zusammenfassende Erklärung

zur 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2)

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 15 bis 18.

Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Mit der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird die am 24.02.2023 in Kraft getretene 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) geändert.

Das Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ist bereits mit einer zeitlichen Befristung von 25 Jahren - bis Jahr 2043 – im Regionalplan der Region Würzburg verbindlich festgelegt. Die zeitliche Befristung erfolgte vor dem Hintergrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“: In dem Gebiet sind sowohl Windkraftanlagen als auch ein großes Rohstoffabbauvorhaben geplant. Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Bergbauvorhaben verzögert haben, wurde zwischen dem Windkraftanlagenerrichter und der Gipsabbaufirma ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Gebiet zum Ausschlussgebiet für Windkraft.

Einbezug der Umwelterwägungen

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich lediglich auf das Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48, welches bereits in der am 23.12.2016 in Kraft getretenen

Zwölften Verordnung festgelegt wurde. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden für das Vorbehaltsgebiet WK 48 überprüft und angepasst, ebenso wurde das Datenblatt entsprechend geändert. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren

Unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen wurde frühzeitig ein Umweltbericht erstellt: Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Regierung von Unterfranken: Sachgebiete 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft, 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft. Einwendungen seitens der Fachstellen wurden nicht erhoben, es erfolgten nur Hinweise, insbesondere zu den geplanten Wasserschutzgebieten Waldbrunn und Zeller Quellen sowie zu möglichen Verkarstungen des Untergrundes. Das geplante Wasserschutzgebiet von Waldbrunn sowie mögliche Georisiken durch Karst waren im bisherigen Datenblatt zum WK 48 bereits enthalten. Die zusätzliche Betroffenheit aufgrund der zukünftigen Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Zeller Quellen war der Anlass, den Umweltbericht zu aktualisieren. Dies wurde auch in der Änderungsbegründung so angeführt.

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der angepassten zeitlichen Befristung des verbindlich festgelegten Vorbehaltsgebiet WK 48 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Fortschreibung des Regionalplans enthält keine konkreten standortgebundenen Projekte wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Somit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind erst im Rahmen nachfolgender und projektbezogener Planungen zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung). Diese Feststellungen wurden unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Umweltbehörden getroffen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 01.12.2022 bis 20.01.2023) bestand für betroffene Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung, Änderungsbegründung und Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie beim Landratsamt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt des Landkreises Würzburg sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden nur Hinweise abgegeben, Einwände wurden nicht geltend gemacht. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht vorgenommen, es erfolgten lediglich kleinere redaktionelle Änderungen.

Alternativenprüfung

Alternativen zur Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 bestanden lediglich in der Wahl der Dauer der zeitlichen Befristung. Eine kürzere Befristung hätte zur Folge, dass die Betriebszeit einer Windenergieanlage ggf. nicht vollständig ausgenutzt werden könnte. Eine über das Jahr 2053 hinausgehende Befristung hingegen würde ggf. zu einer Einschränkung des Rohstoffabbaus im Bereich des Vorbehaltsgebiets für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ führen. Dem regionalplanerischen Ziel, den beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) durch Festlegung einer zeitlichen Abfolge Rechnung zu tragen, könnte somit nicht entsprochen werden. Mit der zeitlichen Befristung kann eine Nutzungskonkurrenz mit dem geplanten Abbauvorhaben ausgeschlossen werden, weil ein Abbau am westlichen Rand der geplanten Abbaufächen, im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 48, nicht vor 2053 beabsichtigt ist.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).